

Staatsminister v. Könnert: Es ist durchaus nicht nothwendig, die Staatsregierung ist vollkommen einverstanden.

Präsident Braun: Es wird demnach von der Abstimmung mittelst Namensaufrufs abzusehen sein. Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung, nämlich die Beschwerde der Schneidemühlengewerkschaft. Es wird jedoch gewünscht, daß die Angelegenheit der Leipziger Juristenfacultät, welche ebenfalls heute auf der Tagesordnung steht, zuerst vorgenommen werde. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Bericht darüber vorzutragen.

Referent Abg. D. Haase: Meine Herren, Sie werden sich erinnern, daß die erste Deputation von Ihnen beauftragt wurde, wegen eines Incidentpunktes bei der Berathung des Budgets — er betrifft die Bewilligung von 600 Thlr. zu einer vorhabenden Veränderung bei der Juristenfacultät — ihr Gutachten abzugeben, ob eine solche Veränderung rathsam erscheine. Das Gutachten der Deputation fiel in der Hauptsache dahin aus, daß allerdings eine solche Veränderung rathsam erscheine. Die Kammer pflichtete der Deputation bei. Indes hatte daneben die Mehrheit empfohlen, einige Anträge an die hohe Staatsregierung in der Schrift zu stellen, und auch diese Anträge sind von der Kammer angenommen worden. Diese Anträge waren: 1) daß die Ernennung der §§. 9, 19, 23 der Beilage erwähnten Hülfсарbeiter, Substituten, das Denominationsrecht dem Spruchcollegium verbleibe; 2) daß, wenn in Folge Personalveränderung in den jetzigen Mitgliedern beider Collegien die zur Zeit nicht zu ermöglichen gewesene vollständige Trennung der Facultät von dem Spruchcollegium eintreten kann, diese gänzliche Trennung wirklich Platz ergreife, dergestalt, daß solchenfalls 1) das Spruchcollegium einen eigenen der Juristenfacultät nicht angehörigen Vorstand habe, 2) daß in dem Spruchcollegium lediglich die demselben wirklich angehörigen Mitglieder Sitz und Stimme haben, 3) daß kein Mitglied des Spruchcollegiums zu den Arbeiten der Juristenfacultät beizuziehen. Ein dritter Antrag, welcher von der Deputation ausging und von der Kammer angenommen wurde, war der: „daß ohne Zustimmung der Ständeversammlung das Spruchcollegium als Staatsbehörde und dessen Mitglieder als Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes nicht erklärt werden.“ Ein vierter Antrag, welcher aus der Mitte der Kammer kam und ebenfalls von dieser angenommen wurde, ging dahin: „Die Regierung wolle mittelst Verordnung eine der für die Untergerichte im Jahre 1840 bekannt gemachten Taxordnung nachgebildete Taxordnung für die Juristenfacultät und deren Entscheidungen bekannt machen.“ Dieser Gegenstand ist nun auch in der ersten Kammer berathen worden, und man ist daselbst dem dritten Antrage, den ich vorgelesen habe, beigetreten. Allein was den ersten Antrag betrifft, welcher das Denominationsrecht betrifft, ferner den zweiten Antrag, welcher die Personalveränderung in der Juristenfacultät im Auge hatte, so wie den letzten oder vierten Antrag, welcher die Ausarbeitung einer

Taxordnung für die Arbeiten der Juristenfacultät zum Gegenstande hatte, so ist die erste Kammer diesen Anträgen überall nicht beigetreten, und die Deputation hat sich nun nochmals darüber berathen, ob sie der Kammer zu rathen habe, die erwähnten Anträge festzuhalten oder nicht. Nun hat die Deputation allerdings die Ueberzeugung gewonnen, daß, nachdem zu erwarten steht, daß in nicht zu entfernter Zeit ein anderes Proceßverfahren, namentlich in Criminalsachen Platz ergreifen wird, eine Reorganisation der Spruchbehörden überhaupt unvermeidlich sein wird. Die Stände werden dann darüber gehört werden, und in dessen Erwägung verlieren allerdings sämtliche vorerwähnte Anträge sehr viel an dem Gewicht, welches ihnen sonst beizulegen wäre. Aus diesem Grunde will die Deputation von diesen Anträgen absehen, und rath mithin der geehrten Kammer an, den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten. Was den letzten Antrag, in Bezug auf die Taxordnung anlangt, so hat sich allerdings die Deputation sagen müssen, daß dasjenige, was in der ersten Kammer gesagt worden ist, seine Richtigkeit hat, nämlich, daß es äußerst schwierig ist, eine Taxordnung für dergleichen Arbeiten festzusetzen, daß es fast eine Unmöglichkeit ist, eine solche Taxordnung herzustellen, welche gleichsam wie eine Waage ganz richtig anzeige, wie viel für eine Entscheidung zu geben sei. Es richtet sich dies nothwendig in jedem einzelnen Falle nach der Schwierigkeit der Sache, die zu entscheiden ist, und nach dem Umfange der Arbeit. Man kann zwar dagegen sagen, daß für die Untergerichte eine solche Taxordnung bestehe, mithin auch eine solche für die Juristenfacultät gegeben werden könne. Das ist wahr. Allein da muß man berücksichtigen, daß, wenn ein Unterrichter ein Urtheil nicht machen will, was ihm in vielen Fällen und in der Regel freisteht, er das Recht hat, die Acten zum Verspruch an die Facultät abzugeben, und namentlich daß der Unterrichter, wenn er findet, daß seine Taxe mit seiner Arbeit außer Verhältniß steht, er dies oft auch thun wird. Die Taxordnung, welche bei den Untergerichten gilt, könnte also für die Facultät nicht passen, denn man könnte der Juristenfacultät nicht zumuthen, für einen Preis zu arbeiten, welchen die Untergerichte für sich als zu niedrig halten. Außerdem hat das Justizministerium erklärt, daß, wenn Beschwerden über zu hohe Liquidationen der Juristenfacultät einlaufen sollten, dann jederzeit eine solche Beschwerde von Seiten des hohen Ministeriums angenommen werden und nach Befinden eine Abstellung der Beschwerde erfolgen solle. In so fern ist also eine Abhülfe da, wenn auch einmal der Preis für ein Urtheil nach der Meinung des Betheiligten zu hoch angelegt sein sollte. Aus diesen Gründen, wozu noch kommt, daß gegenwärtig schon von der Juristenfacultät eine neue Einrichtung getroffen ist, wodurch dem Uebelstande, der sich hin und wieder in dieser Beziehung gezeigt hat, und welcher nicht dem Spruchcollegium zuzuschreiben, sondern in äußern Umständen zu suchen ist, so dürfte dieser Antrag ebenfalls fallen zu lassen sein. Die Deputation rathet daher der Kammer auch in Hinsicht auf diesen Antrag, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und ihn abzulehnen, so daß also bloß der dritte Antrag stehen bleibe.